



**Stadt Walsrode**

- Die Bürgermeisterin -

Walsrode, 22.04.2020

## **Pressemitteilung**

# **Hinweise zu Verhaltensweisen im Rahmen der derzeit herrschenden Waldbrandgefahr/ Leinenzwang in der Brut- und Setzzeit**

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit weist die Stadt Walsrode auf die derzeitige hohe Waldbrandgefahr hin.

Bitte halten Sie auch im Wald unbedingt die Beschränkungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus ein. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Einhalten des Abstandgebotes von 1,5 Metern zu anderen Personen, mit denen Sie nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben, gefährden, sind bis mindestens 06.05.2020 untersagt. Dies gilt derzeit insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.

Zusätzlich beachten Sie bitte dringend folgende Regeln, damit Waldbrände gar nicht erst entstehen:

- Entzünden Sie kein Feuer und grillen Sie, auch nach der Lockerung der v. g. Beschränkungen, nicht im Wald oder in Waldnähe.
- Halten Sie sich an das Rauchverbot, das im Wald bis zum 31.10.2020 gilt.
- Parken Sie Ihr Auto nur innerhalb gekennzeichnete Parkflächen und nicht über trockenem Gras.
- Werfen Sie keine Zigarettenkippen aus dem Auto.

Lagerfeuer auf dem eigenen Grundstück, im Garten oder auf der Terrasse o. ä. sind ab Waldbrandstufe 4 zu unterlassen. Auch das Grillen sollte unter diesen Voraussetzungen auf ein nötiges Minimum reduziert werden.

Wenn Sie ein entstandenes Feuer nicht selbst löschen können, alarmieren Sie bitte so schnell wie möglich die Feuerwehr!

Die Stadt Walsrode weist darüber hinaus auf den in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli bestehenden Leinenzwang für Hunde hin.

In der freien Landschaft ist jede Person insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde nicht streunen und wildern und während der allgemeinen Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit an der Leine geführt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von

der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenhunde.

Da viele freilebende Tiere auch Parks und Grünanlagen, in denen ggf. keine allgemeine Leinenpflicht besteht, zur Aufzucht ihres Nachwuchses nutzen, sollten Hundeführende ihre Hunde auch im innerstädtischen Bereich während der Brut- Setz- und Aufzuchtzeit nicht frei laufen lassen und besonders aufmerksam sein.